

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V - Verfassungsdienst

7/SN-130/ME
KÄRNTEN


Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz
 geändert wird; Stellungnahme

Datum:	16. Februar 2004
Zahl:	-2V-BG-3030/2-2004

(Bei Eingaben bitte Geschäftszahl anführen!)

Auskünfte:	Dr. Glantschnig
Telefon:	05 0 536 - 30204
Fax:	05 0 536 - 30200
e-mail:	post.abt2V@ktn.gv.at

An das
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit

Schwarzenbergplatz 1
1015 WIEN

Zu den mit Schreiben vom 29. Jänner 2004, GZ 551.352/20-IV/1/04, zur Stellungnahme übermittelten Entwurf einer Novelle zum Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird gegen den Gesetzentwurf kein Einwand erhoben, da sich dieser im wesentlichen am Beschluss der Landeshauptmännerkonferenz vom 1. Dezember 2003 orientiert.

Zu hinterfragen wäre allerdings, was unter dem Begriff „zu veröffentlichen“ im neu vorgeschlagenen § 26 Abs. 3 Z 4 (Z 9 der Novelle) zu subsumieren ist. Sollte dabei mit einer Veröffentlichung über das Internet das Auslangen gefunden werden, so sind keine zusätzlichen finanziellen Mehraufwendungen zu erwarten. Sollte jedoch die Veröffentlichung in einer Tageszeitung bzw. der Wiener Zeitung notwendig sein und ist dabei daran gedacht, dass die Veröffentlichung mit Landeskosten finanziert werden sollte, so sind für das Land damit nicht unerhebliche Kosten verbunden.

Weiters ist in der Z 6, die eine Neufassung von § 7 Z 48 zum Gegenstand hat, die Definition der „Kraft-Wärme-Koppelung“ entfallen, was aus Landessicht als ungünstig und nachteilig bewertet wird.

-2V-BG-3030/2-2004

Seite 2

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Kärntner Landesregierung:

Dr. Glantschnig

FdRdA

